

“Vereinbarung zwischen dem gesetzlichen Vertreter und dem Musikverein Sielmingen e.V.“

Ich,

_____ Name, Vorname und Anschrift des gesetzlichen Vertreters
erhalte während der Ausbildung meines Kindes _____

_____ Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes

kostengünstige Angebote durch den MVS (gilt auch für die Ausbildung an der Musikschule in Filderstadt), weil der Verein Räumlichkeiten, Orchester-Literatur und die Infrastruktur für die Ausbildung den Ausbildern kostenlos zur Verfügung stellt und die Dirigenten bezahlt.

Und deshalb verpflichte ich mich, mein Kind anzuhalten mindestens an einem der Orchester (je nach Ausbildungsstand) teil zu nehmen. Dazu gehört der regelmäßige Besuch der Proben und öffentlicher Auftritte.

Und ich bin bereit, bei mindestens einer öffentlichen Veranstaltung des Vereins als Wirtschaftsbetrieb bei den Vorbereitungen oder der Durchführung oder dem Abbau mitzuwirken (Jugendliche ab 14 Jahren). Ich selbst (oder ein Angehöriger) übernehme diese Aufgabe für das minderjährige Kind.

Ferner gilt: Die Jugendleiter bestimmen einvernehmlich mit den Ausbildern, welches Orchester besucht werden darf. Grundlage für die Entscheidung ist der musikalische Ausbildungsstand.

Der MVS stellt die Ausbildung ein, wenn trotz wiederholter Information zu Versäumnissen des Kindes eine Änderung nicht eintritt. Dies festzustellen und abschließend zu bewerten, ist Sache der Ausbilder im Einvernehmen mit dem Jugendleiter.

Die Ausbildung wird einvernehmlich mit den Eltern auch dann abgebrochen, wenn sich zeigt, dass das Kind den erwarteten Ausbildungsstand auch nicht durch verstärktes Üben erreichen kann.

Die Ausbildungsgebühr ist bis zum Quartalsende ungekürzt zu entrichten, wenn die Auflösung spätestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt bekannt wurde.

Ist das nicht der Fall, endet die Zahlungsverpflichtung nach Ablauf des Monats, der dem Quartalsende folgt.

Abweichungen davon kann der Ausbilder mit den Erziehungsberechtigten vereinbaren.

Regeln für den Verleih von Musikinstrumenten

1. Der Verein vermietet an Neuzugänge (Ausbildung) ein Instrument längstens 12 Monate.
2. Die Leihgebühr beträgt 5€ im Monat.
3. die Musikerinnen und Musiker im Stammorchester sind von der Leihgebühr befreit.
4. Muss die Verleihfrist verlängert werden, darf dies nur um maximal 12 Monate geschehen. Die Verlängerung ist auf Vorschlag des Ausbilders an den Vorstand möglich.
5. Dabei wird dann die Leihgebühr auf die Hälfte des Betrages festgesetzt, den der Verein monatlich entrichten muss, wenn er ein Instrument per „Mietkauf“ beschafft.
6. Zum Ende der maximalen Ausleihe sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, zumindest über „Mietkauf“ ein Instrument selbst zu beschaffen.
7. Von diesen Regeln abweichende Entscheidungen sind auf Vorschlag der Ausbilder durch den Vorstand möglich.
8. Diese Regeln gelten auch für mehrere Instrumente je Musikerin/Musiker

Sielmingen im Januar 2012

| | | |
|-------------------------------|---------------------------------|------------|
| Honorare (monatlich): | Legen die Ausbilder selbst fest | |
| Mitgliedsbeiträge (jährlich): | Aktive Musiker/innen | 10€ |
| | Passiv Einzelperson | 25€ |
| | Familie | 40€ |

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Bankverbindung:

Volksbank Filder eG
BLZ: 611 616 96

Kontonummer:
672 745 003

Spenden:

Kontonummer:
62 633 007